Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren über die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherwerks Atdorf durch die Schluchseewerk AG auf dem Gebiet der Gemeinden Herrischried und Rickenbach (Oberbecken) sowie Bad Säckingen und Wehr (Unterbecken), Landkreis Waldshut

Offenlage der Planunterlagen

Die Schluchseewerk AG hat beim Landratsamt Waldshut beantragt, den Plan für die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherwerks Atdorf nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen gemäß §§ 72 ff. LVwVfG i.V.m. §§ 20 ff. UVPG, §§ 67 ff. WHG, §§ 43 ff. EnWG und §§ 35 ff. KrWG festzustellen und damit die Errichtung und den Betrieb der planfestzustellenden Anlagen zuzulassen sowie alle dazu erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 19, 8 ff WHG, §§ 28, 43 WG) zu erteilen. Nach § 78 Abs. 2 LVwVfG erfolgt das Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage der §§ 20 ff. UVPG iVm §§ 72 ff. LVwVfG. Die wasserrechtliche Planfeststellung nach §§ 67 ff. WHG wird mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung beantragt.

1.
Die Schluchseewerk AG mit Sitz in Laufenburg (Baden) beabsichtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Herrischried, Gemarkungen Hornberg und Niedergebisbach, der Gemeinde Rickenbach, Gemarkungen Altenschwand, Bergalingen, Hottingen, Hütten, Rickenbach und Willaringen, der Stadt Bad Säckingen, Gemarkungen Säckingen und Wallbach, und der Stadt Wehr, Gemarkungen Öflingen und Wehr, ein Pumpspeicherwerk – das sogenannte **Pumpspeicherwerk Atdorf** – zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Vorhabensbestandteile sind die Errichtung und der Betrieb

- eines **Oberbeckens** (Hornbergbecken II) bei Atdorf in Herrischried und Rickenbach,
- eines **Unterbeckens** (Haselbecken) nordwestlich von Bad Säckingen und südöstlich von Wehr,
- zahlreicher **Untertagebauwerke**, insbesondere der Kavernen und des Unterwasserstollens zwischen dem Ober- und Unterbecken mit dem Wasserschloss,
- von **zwei Bodenlagern** in der Nähe zum neuen Oberbecken sowie einer **Deponie** in der Nähe des Wehrastausees
- sowie die Ertüchtigung und Aufrüstung der **Freileitung** von der Übergabestation bei Strick bis zur Schaltanlage Kühmoos.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über das Vorhaben:

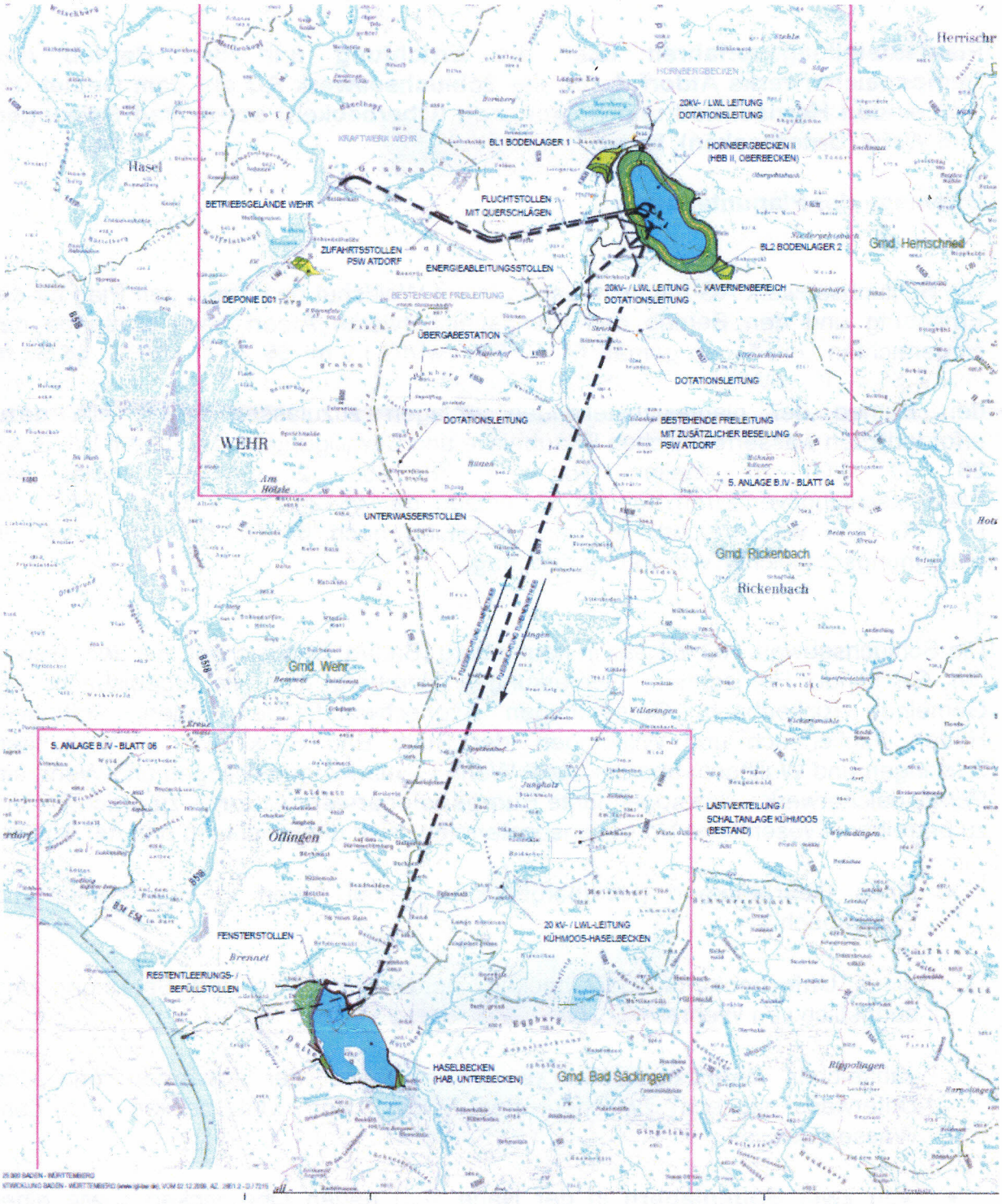

Mit dem Bau und den Betrieb des Pumpspeicherwerks ist ein dauerhafter Eingriff in den Naturhaushalt verbunden.

Bei Errichtung des Pumpspeicherwerks sind Ersatz- und Folgemaßnahmen an bestehenden Verkehrs-, Forst- und Wanderwegen erforderlich, wie die teilweise Verlegung der Gemeindestraße zwischen Brennet und Günnenbach. Die Erstbefüllung des Ober- und Unterbeckens soll mit Wasser aus dem Rhein erfolgen.

Das Pumpspeichwerk soll als Stromspeicher im Tageszyklus betrieben werden: Mit im Stromnetz vorhandener, überschüssiger Energie soll Wasser aus dem Unter- in das Oberbecken gepumpt werden. Bei Strombedarf wird das Wasser aus dem Ober- in das Unterbecken abgelassen und dabei zur Stromerzeugung turbiniert. Nach Angaben der Antragstellerin soll das Pumpspeicherwerk die Nutzung schwankender, regenerativer Energiequellen wie Solar- und Windkraft besser ermöglichen. Darüber hinaus soll das Pumpspeicherwerk einen Beitrag zur Netzstabilität und damit zur Sicherheit der Energieversorgung leisten.

2.
Für das Vorhaben wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3, 3a S. 1 und 3b Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt.

Das Landratsamt Waldshut ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Als mögliche Entscheidung kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Antragstellerin insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht und Planunterlagen zum Vorhaben (u. a. Übersichtskarte, technische Lagepläne, Bauwerkspläne),
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) u.a. mit Gutachten zur Hydrogeologie und zu den Thermalquellen Bad Säckingen, zu Arsen, zur Gewässerökologie, zu Luftschadstoff-, Lärm-, Erschütterungs-, Licht-, EMF-Immissionen, zum Klima und ein umweltmedizinisches-humantoxikologisches Gutachten,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung,
- Waldinanspruchnahme und forstrechtlicher Ausgleich.

Zum Bau und späteren Betrieb ist des Weiteren die Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich, die sich heute im Eigentum von Privatpersonen oder öffentlichen Körperschaften befinden.
Aber auch für die Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen, insbesondere für den forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich soll auf fremdes Eigentum zurückgegriffen werden.

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie zur Sicherung der **Kohärenz** des Netzes Natura 2000 (Kohärenzflächen liegen nicht in den Gemeinden Häusern, Weilheim und Wieden) sollen in den Gemeinden und Städten Albbruck, Bad Säckingen, Bernau im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Görwihl, Häusern, Herrischried, Klettgau, Laufenburg (Baden), Lauchringen, Löffingen, Murg, Rheinfelden,

Rickenbach, St. Blasien, Wehr, Weilheim und Wieden Flächen in Anspruch genommen werden. Die Kohärenzflächen sollen später in FFH-Gebiete einbezogen werden. Die Anhörung für diese Einbeziehung erfolgt in diesem Verfahren.

3.
Die Planunterlagen mit dem Erläuterungsbericht für das Vorhaben liegen

von Donnerstag, dem 14.04.2016
bis einschließlich Montag, dem 30.05.2016

im Rathaus, Anschrift, Raum

während der Öffnungszeiten
Wochentag von Uhrzeit bis Uhrzeit
Wochentag von Uhrzeit bis Uhrzeit

zur Einsicht aus.

Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite des Landratsamts Waldshut unter

www.psw-atdorf.landkreis-waldshut.de

zugänglich.

4.
Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis einschließlich

Montag, 13.06.2016

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Waldshut,
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

oder beim
Bürgermeisteramt GEMEINDE
ANSCHRIFT

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt Waldshut oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

5.
Nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist werden die erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Termin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Derzeit ist die Erörterungsverhandlung in der Zeit vom 9. Januar – 26. Januar 2017 geplant.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und

- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

6.
Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies gilt nicht für die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen, über die im Rahmen des Verfahrens entschieden wird. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

7.
Das Landratsamt Waldshut bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Einwendungen können nicht allein in Textform (z. B. elektronisch per E-Mail) erhoben werden, sondern sind grundsätzlich in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, sofern über sie nicht im Planfeststellungs-beschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden im Planfeststellungsverfahren nicht erörtert, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Homepage des Landratsamtes Waldshut abgerufen werden.

Ort, den
für die Gemeindeverwaltung
gez. , Bürgermeister